

Zehn Jahre Naturschutzgesetz.

Vom Schriftleiter.

Bis zum 3. Juli 1924 gab es in Österreich noch kein Naturschutzgesetz. Wohl bestand eine Fachstelle für Naturschutz, die aber keine Verankerung im Gesetz hatte.

Anlässlich der 3. Österreichischen Naturschutzkonferenz in Innsbruck wurde die in diesen „Blättern“ vom Verfasser schon öfters erhobene Forderung nach Erlassung eines Naturdenkmalschutzgesetzes eingehend besprochen. Am Jahresende veröffentlichte dann Univ.-Prof. Dr. Adolf Merkl in der genannten Zeitschrift einen grundlegenden Artikel über die Möglichkeiten und Aufgaben eines gesetzlichen Schutzes der Naturdenkmale.

Nun kam der Gedanke des Gesetzes nicht mehr zur Ruhe. Die beiden genannten Naturschützer arbeiteten einen entsprechenden Entwurf aus, der im Fachbeirat der Naturschutzstelle und im Rahmen des „Österreichischen Naturschutzverbandes“, der über 200.000 Mitglieder umfassenden Großorganisation für Naturschutz, einer eingehenden Durchberatung unterzogen und dem niederösterreichischen Landtag unterbreitet wurde. Das große Verständnis, das dessen Landwirtschaftsausschuß unter Führung des jetzigen Landwirtschaftsministers Josef Reither der Sache entgegenbrachte, führte dazu, daß schon am 3. Juli 1924 der Entwurf Gesetzeskraft erlangte und im Landesgesetzblatt Nr. 130 veröffentlicht wurde.

Es war das erste Naturschutzgesetz in Österreich und eines der ersten überhaupt. Dem Beispiel Niederösterreichs sind seither alle Bundesländer bis auf Steiermark und die Bundeshauptstadt Wien gefolgt. Doch auch für diese Gebiete steht die Annahme der Gesetze unmittelbar bevor. Besonders Wien braucht dringend das Gesetz. Heute macht sein Fehlen die Naturschutzmaßnahmen der anderen Bundesländer, insbesondere auf dem Gebiete des Pflanzenschutzes vielfach unmöglich, da Blumen, die anderwärts geschützt sind, auf den Wiener Märkten leider noch immer verkauft werden können.

Ein Rückblick über die zehn Jahre Naturschutzgesetz zeigt die Fülle von Arbeit, die nicht nur im Interesse der Naturschutzbewegung als solcher, sondern vor allem im Interesse der Erhaltung der Natur als Wirtschaftsfaktor auf allen Gebieten des Lebens geleistet wurde.

Naturschutz umfaßt ein weites Gebiet; das Gesetz bietet die Handhabe, Naturschönheiten oder Merkwürdigkeiten vor der Gefahr der Zerstörung oder Beschädigung zu bewahren, indem man sie als Naturdenkmale unter Schutz stellt. Geschützt werden Bäume, bizarre

Felsformen wie der Teufelsstein bei Dürnstein a. d. Donau oder der Urmann in der Gegend von Waidhofen a. d. Ybbs, Quellen, geologisch bedeutsame Fossilvorkommen; auch ganze Gebiete können unter Schutz gestellt werden. So wurde der Lunzer See als Naturdenkmal erklärt. In solchen Fällen dürfen keine Bauwerke errichtet werden, keinerlei Anlagen, die das natürliche Bild verändern. Auch einige hundert Eichen, Edelkastanien, Linden wurden in verschiedenen Gegenden Niederösterreichs infolge ihres Alters und ihrer Größe als Naturdenkmale erklärt und unter Naturschutz gestellt. Oft weisen solche Bäume Stammumfänge von 10 Metern auf; bei Gloggnitz steht eine berühmte Edelkastanie, die sogar an 13 Meter Stammumfang hat. Viele von diesen Bäumen sind 1000 und mehr Jahre alt. Für Bäume ist das Naturschutzgesetz allerdings schon etwas zu spät gekommen, da in der Holzkonjunktur der unmittelbaren Nachkriegszeit mit diesen Naturdenkmälern unbeschreiblich gewüßtet wurde. Gewiß gibt es viele Bauern, die Sinn für Naturschönheiten, also auch für einen schönen Baum haben. Im allgemeinen ist aber doch unendlich viel Schaden gestiftet worden, weil den Besitzern von Naturdenkmälern das Verständnis für Wert und Schönheit dieser Dinge abging.

Unendlich viel Segen hat der Artikel über den Schutz des Landschaftsbildes gestiftet. Nur durch diesen Artikel war es möglich, das wilde Siedeln und Bauen, das die vielgepriesene und eines unserer wertvollsten Fremdenverkehrskapitalien darstellende österreichische Landschaft, besonders im Umgebungsgebiete von Wien, so sehr verunstaltet hat, in erträgliche Bahnen zu lenken. Leider konnte erst nach dem Jahre 1927, dem Erscheinen der Durchführungsverordnung zum Gesetz, eingegriffen werden. Die Landesfachstelle für Naturschutz hat sich damit unendlich verdient gemacht. Durchaus in Einklang mit den wirtschaftlichen Erfordernissen und von dem Grundsatz ausgehend, daß schön und billig Bauen keine Gegensätze sind, hat die Naturschutzstelle ihre Verbauungsvorschriften Schritt für Schritt durchgesetzt. Heute haben die meisten Umgebungsorte entweder Verbauungspläne mit Bauzoneneinteilung und zugehörigen Verbauungsvorschriften oder diese werden anläßlich jeder Parzellierung festgelegt. In letzter Zeit hat die Arbeit der Naturschutzstelle ihre Krönung gefunden durch eine Bauordnungsnovelle, in der die Erlassung von Verbauungsvorschriften für ganz Niederösterreich, mithin nicht nur für schöne Landschaftsbilder, festgelegt ist. In den nächsten Wochen werden an alle Gemeinden diese Vorschriften bindend hinausgehen. Sie betreffen die Art der Verbauung (geschlossen oder offen), die Geschosßanzahl der Gebäude, Farbengebungen der Wände und Dächer und im Kontrast dazu der Türen und Fenster, gewisse Richt-

linien über die Ausführung der Zäune, über Vorgärten, Seitenabstände der Häuser, Verbot von Reklamen u. dgl. mehr.

Das kostet alles nicht mehr und hebt die Landschaft, statt sie für den Fremden zu einem ungenießbaren Anblick zu machen.

Ebenso macht es das Naturschutzgesetz unmöglich, daß Rodungen ganz nach eigenem Gefallen und Nutzen, unbeschadet der oft argen Folgen, die sich dann für die Allgemeinheit einstellen können, vorgenommen werden. Durch solche Abholzungen weiter Gebiete hatte z. B. das Salzkammergut nach dem Krieg unter schweren Hochwassereinbrüchen zu leiden. Man hatte die Waldbesitzer gewarnt, konnte ihnen mangels einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen aber damals nicht verbieten, ihr Holz schlagen zu lassen, wo und in welchem Umfang es ihnen gefiel. Wie wichtig solche Bestimmungen sind, geht daraus hervor, daß weitgehende Eingriffe in das Natur- und Landschaftsbild sogar schon klimatische Veränderungen zur Folge hatten und damit Schädigungen, denen der Mensch auf ein Menschenalter und länger machtlos gegenübersteht. Die Natur rächt sich immer, wenn der Mensch mit grober oder verständnisloser Hand in ihren Bereich eingreift. So wissen wir heute zum Beispiel, welchen Schaden die zu weit gehenden Bachregulierungen anrichten. Ganz abgesehen davon, daß sie die Schönheit des Landschaftsbildes meist gründlich zerstören, wird das Gebiet durch Entwässerung sehr oft schwer gefährdet. Das Wasser, das früher in den durchlässigen Boden sickerte und ihn weitherum fruchtbar machte, wird jetzt in künstlichen Betten durchgejagt, der Boden hat keinen Nutzen von dem Wasserlauf mehr. So hatte eine solche Bachregulierung in Marchfeld (Stempfelbach) zur Folge, daß das Grundwasser so stark fiel, daß über 70 Brunnen der Umgebung um 1½ bis 2 Meter tiefer gegraben werden mußten. Leider wurde bei diesen Regulierungen oft gegen die Warnungen der Naturschutzstelle vorgegangen.

Den größten Schutz haben Landwirte, Forstwirte, Touristenvereine und Jäger durch die auf Grund des Naturschutzgesetzes in letzter Zeit erlassene 8. Naturschutzverordnung erhalten, die das Betreten verbotener Wege, das Lagern auf Wiesen, das Betreten von Jungkulturen, Unterwuchsdickungen, Schilfbeständen u. dgl. sowie das Beschädigen von Hegezeichen, besonders Orientierungstafeln usw. unter strenge Strafe stellt. Rücksichtslos zertrampeln die Ausflügler die Blüten, werfen die Reste der Mahlzeiten hinter sich, spielen Fußball, lassen Hunde im Revier herumlaufen u. a. Was dadurch zugrunde geht, davon wissen die früher genannten Berufsstände ein trauriges Lied. Etliche Stücke Vieh sind in letzter Zeit dadurch eingegangen, daß sie auf der Weide Staniol und Blechbüchsentteile mit

dem Gras verschluckten, an die 20 Stück Rehe wurden im Westen Wiens durch Hunde zu Tode gehehrt, von den Zerstörungen der Heumachd und der Felder durch Lagern, Betreten und Spielen und der Beunruhigung des brütenden oder Junge führenden Wildes gar nicht zu reden.

Ferner sorgt eine Reihe von Bestimmungen dafür, daß vom Aussterben bedrohte Pflanzen geschützt werden. Von namentlich angeführten Pflanzen darf höchstens ein Stück gepflückt werden; solcherart hofft man der Verödung von Wald und Flur, die insbesondere in Niederösterreich infolge der Nähe der Großstadt schon bedenklich weit vorgeschritten ist, in letzter Stunde doch noch Einhalt zu tun. Beispiele solcher geschützter Pflanzen sind Aurikel, Frühlingsenzian, Edelweiß, Schwertlilie, Türkenbund, Frauenschuh, Kohlröslerl und Ragwurz. Eine Reihe weiterer Blumen, zu denen u. a. alle Primeln, die Rükenschellen, die gelbe Trollblume, Zyklopen, Frühlingsknotenblume, Steinröslerl, Diptam, alle Orchideenarten, Federgras und alle Enziane gehören, dürfen nicht zu Erwerbzzwecken gesammelt, nicht angekauft und feilgeboten werden. Dagegen können insgesamt 20 Stück dieser Pflanzen gepflückt werden. Wie man mit den Pflanzen vandalisch umging und einzelne Arten dem Aussterben nahebrachte, ist man in der Nachkriegszeit auch mit dem Wild umgegangen. Auch hier redet jetzt das Naturschutzgesetz ein Wort mit. So ist es ihm zu verdanken, daß nach dem harten Winter 1928—1929, in dem Hochwild, Rehe und Gemsen sehr arg litten, eine außerordentliche Schonzeit verfügt wurde. Auf diese Weise vermochte sich das Wild rasch zu erholen, so daß die Schäden einigermaßen wieder ausgeglichen werden konnten.

Blöß die Auswertung des Gesetzesartikels über die Erklärung von Banngebieten läßt zu wünschen übrig, da für die Erklärung solcher Gebiete die Zustimmung des Eigentümers notwendig ist. Diese Zustimmung wird nach den Erfahrungen der abgelaufenen Zeit nur ungern erteilt. In dem Maß, als sich der Eigentumsbegriff wieder festigt und die Gefahr von Enteignungen vorbei ist, wird auch hier die Einsicht der Grundbesitzer endlich dazuführen, daß zahlreiche kleine Banngebiete über das ganze Land verstreut zur Erklärung kommen. Ist es doch durch sie und die Zusammensetzung ihrer Wildpflanzenwelt nach Forschungen eines österreichischen Kulturpflanzenzüchters möglich, einen sicheren Rückschluß auf die Wahl der richtigen, dem Boden entsprechenden Getreide-, Rüben- oder Kartoffelsorte zu treffen, ohne erst jahrelange Versuche machen zu müssen. Wo solche Wildpflanzenreste fehlen, bezw. von der einheitlichen Kulturfäche zum Verschwinden gebracht sind, ist diese Hilfe weg und damit jahrelanger Zeit- und Geldverlust für den Landwirt verbunden.

Der allerdings bloß beispielsweise Rückblick auf die 10 Jahre Naturschutz zeigt, daß die Landesfachstelle für Naturschutz in Niederösterreich mit dem Gesetz und der Art, wie sie es handhabt, allenthalben wirtschaftlichen Segen gestiftet hat. Sie hat den alten Satz wieder zur Wahrheit gemacht: „Wenn wir der Natur als Führerin folgen, werden wir niemals irren.“ Die Natur ist unser Grundkapital, auf dem wir in Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei und besonders im Fremdenverkehr aufbauen. Sie zu schützen ist wirtschaftliche Klugheit, sie zu schützen ist aber auch Lebensweisheit. Der Mensch von heute braucht sie bei der Abnützung seiner Nervenkraft mehr denn je auch als Erholung seines Körpers und nicht zuletzt seiner Seele.

Klima und Tierwelt im xerothermen Lebensraum.

Von Ing. Alfred Mariani, Wien.

Aus meinen langjährigen zoologischen Beobachtungen im Südbahngebiet geht hervor, daß speziell für die Triesting-Piestingbucht, das ist ungefähr der Raum zwischen der Südbahnstrecke im Osten und den Orten Wöslau, Haidlhof, Pottenstein, Pöllau, Grillenberg, Hernstein, Unterpießting gegen Westen manche Tierklassen (Kriechtiere und Insekten) weiter nach Westen reichen, als bisher bekannt bezw. angenommen wurde. Es sei daher der Versuch gemacht, örtliche Verhältnisse (horizontale und vertikale Lage, Bodenbeschaffenheit) und klimatische Faktoren (Temperatur, Niederschlagsmengen, Luftströmungen) als Mitursache zur Erklärung obiger Vorkommen heranzuziehen.

Bevor darauf näher eingegangen werden soll, sei als Beispiel eine typische xerotherme (d. i. trockenwarme) Örtlichkeit näher beschrieben, denn aus deren Eigenschaften werden dann ohneweiters die xerothermen Gebiete der Triesting-Piestingbucht zu erklären sein.

Ich meine den Badener Kurpark in seinen oberen, nach Süden gelegenen Teilen. Wer dort im Hochsommer um die Mittagszeit an einer jener steinigen, sonnendurchglühten Stellen gewilt hat mit ihren wärmeflimmernden Luftschichten voll Harzduft, Fliegenesumme und Heuschreckengezirpe, der hatte das richtige Bild einer solchen Örtlichkeit vor sich und gleichzeitig den Eindruck, als befände er sich nicht in Baden bei Wien (48° nördlicher Breite), sondern weit südlicher, vielleicht im Karst oder in den Rüstengebirgen Istriens oder Dalmatiens. Ein Rascheln im halbdürren Grase oder Krautwerk und eine wunderbar smaragdgrüne, große Eidechse mit lazurblauer Kehle huscht über bloße Felsen oder klettert mit eichhörnchen-

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1934

Band/Volume: [1934 8](#)

Autor(en)/Author(s): Schlesinger Günther

Artikel/Article: [Zehn Jahre Naturschutzgesetz 106-110](#)